

Satzung des Oberpfälzer Waldvereins Georgenberg

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Oberpfälzer Waldverein – Zweigverein Georgenberg e.V.- hat seinen Sitz in Georgenberg.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Oberpfälzer Waldverein hat die Aufgabe, bei seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit das Wissen um die Oberpfälzer Heimat zu fördern und alles zur Erhaltung unserer heimatlichen Natur, wie zur Verschönerung der Landschaft und unserer Orte zu tun.
2. In der Pflege des Wanderns sieht der OVV das vorzügliche Mittel, der Natur und Heimat nahe zu kommen.
3. Der Erreichung dieser Ziele dienen als wesentliche Aufgaben:
 - a) der Natur- und Landschaftsschutz, einschließlich Umweltschutz
 - b) der Tier- und Pflanzenschutz
 - c) die Förderung des heimatkundlichen und heimatgeschichtlichen Schrifttums
 - d) die Pflege des bodenständigen Volks- und Brauchtums in Lied, Tanz und Spiel
 - e) die Anlegung und Unterhaltung von Wanderwegen, Lehrpfaden und Wildgehegen
 - f) der Bau und die Unterhaltung von Aussichtstürmen und Wanderheimen
 - g) die Herausgabe von Wanderkarten und Wanderführern
 - h) die Ortsverschönerung
 - i) der Kampf gegen jede Verunstaltung der Natur und der heimatgeschichtlichen bedeutsamen Bauwerke
 - k) die Aufklärung der Öffentlichkeit im Sinne dieser Ziele durch Wort und Schrift

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Oberpfälzer Waldverein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer, konfessioneller und klassentrennender Art ab.

Der Oberpfälzer Waldverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel werden nur für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Oberpfälzer Waldvereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Georgenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organisation

Der Oberpfälzer Waldverein – Zweigverein Georgenberg e.V.- ist Mitglied des Oberpfälzer Waldvereins – Hauptverein in Weiden/Oberpfalz.

Er erkennt dessen Satzung an.

§ 5 Mitgliedschaft

Ein- und Austritt

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Eintritts- und Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die noch nicht volljährigen Mitglieder bilden eine Jugendgruppe.

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn es sich grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins und gegen die gefassten Beschlüsse schuldig macht,
 - b) wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt,
 - c) wenn durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erheblich gestört wird,
 - d) wegen ehrenrühriger Handlungen.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.

Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zum Hauptausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann Anträge einbringen und ist in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.

Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und genießt mit seinen Familienangehörigen (Ehegatte und in der Schul- oder Berufsausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren) auf den Schutzhäusern und Aussichtstürmen des Oberpfälzer Waldvereins die vereinbarten Vergünstigungen.

Jedes Mitglied darf die heimatkundliche Bücherei kostenlos benützen und heimatkundliche Sammlungen des Oberpfälzer Waldvereins ohne Entgelt besuchen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Ausschuss
3. die Jahresversammlung.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis, von der jedoch im Innenverhältnis der Schriftführer und Kassier nur Gebrauch machen darf, wenn der erste und zweite Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Jahresversammlungen und Ausschusssitzungen, die von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Ihm obliegt auch der Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom ersten Vorsitzenden erledigt wird.

Der Kassier führt die Mitgliederliste, sorgt für die Einhebung der Beiträge, zahlt die vom Vorsitzenden ausgewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Vorstandschaft oder der Jahreshauptversammlung vorenthalten sind und führt seine zugewiesenen Aufgaben durch.

Er setzt sich zusammen aus:

1. der Vorstandschaft
2. dem Markierungswart
3. den Wanderwarten
4. dem Bänkwart
5. dem Heimatpfleger
6. dem Mühlenwart
7. den Natur-, Landschafts- und Vogelschutzwart
8. dem Jugendwart
9. den zwei Kassenprüfern
10. den fünf Beisitzern
11. den fünf Austrägern der Arnikazeitschrift des Hauptvereins

Die einzelnen Warte erledigen die in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten eigenverantwortlich. Maßnahmen, die mit Ausgaben verbunden sind, müssen vorher von der Vorstandschaft genehmigt werden.

Die zwei Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte laufend zu überwachen. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 10 Ausschusssitzungen

Der Ausschuss wird nach Bedarf vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von den weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 einberufen.

Es soll mindestens vierteljährlich einmal eine Sitzung, die mit einer Mitgliederversammlung nach § 15 verbunden werden kann, zum Zwecke der Beratung und Abwicklung der laufenden Geschäfte, abgehalten werden. Der Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung, im Regelfall 8 Tage schriftlich oder mündlich vor der Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der

Erschienenen beschlussfähig. Die Ladung kann auch durch Veröffentlichung in der Presse erfolgen.

§ 11 Die Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet alljährlich im ersten Jahresviertel, nach Möglichkeit im Gründungsmonat März, statt.

Die Einberufung erfolgt spätestens 1 Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang im Vereinskasten oder durch Bekanntgabe in der Presse oder der Homepage OVV-Georgenberg.de

§ 12 Aufgaben der Jahresversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
2. Entlastung der Vorstandschaft,
3. Neuwahl der Vorstandschaft und des Ausschusses.
4. Aufstellung des Arbeitsprogramms, des Haushaltsplanes und Beitragsfestsetzung,
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Behandlung der eingelaufenen Wünsche und Anträge.

§ 13 Wahlen

Sämtliche Wahlen gelten für 3 Jahre.

Die Wahl der Vorstandschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Die Wahl der übrigen Ausschussmitglieder kann durch Zuruf erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen keinen Einspruch erhebt.

Über den Verlauf der Jahresversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Versammlungsleiter und Schriftführer haben das Protokoll zu unterschreiben.

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für eine Satzungsänderung, für die Auflösung des Vereins und für die Änderung des Vereinsnamens ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14
Außerordentliche Jahresversammlung

Eine außerordentliche Jahresversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 15
Mitgliederversammlung

Neben der Jahresversammlung soll mehrmals im Jahr eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, in der die Mitglieder über die laufende Arbeit der Vorstandschaft und des Ausschusses unterrichtet werden. Diese Zusammenkünfte haben auch den Zweck, die Geselligkeit und den Zusammenhalt im Verein zu pflegen und zu stärken.

Georgenberg, den 11.Januar.2020

(Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 11.Januar. 2020)